

06. Oktober 1999

Infobrief 45/99

Restschuldversicherung, obligatorische; Ratenkredit; Citibank; Rücktritt

Sachverhalt

Ein 60-jähriges Ehepaar hatte einen Nettokreditbetrag von DM 25.034,79 aufgenommen. Hierfür verkaufte ihnen die Citibank eine Lebensversicherung von Citi-Live mit einem Einmalbetrag von DM 5.083,--, die den Bruttokredit von DM 42.786,22 anfänglich absichern sollte. Dabei war in dem zu versichernden Betrag auch der Versicherungsbeitrag selber miteinbezogen.

Der Versicherungsbeitrag betrug damit nicht nur die 20 % vom Nettokredit, sondern wirkte sich selber noch in der Erhöhung der Versicherungssumme aus und musste, da er als Einmalbetrag im voraus geschuldet war, noch einmal mit Zinsen finanziert werden. Die tatsächlichen Kosten liegen somit bei etwa DM 7.000,-- auf DM 25.000,-Kredit.

Die Kreditnehmer haben nunmehr innerhalb der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Frist von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, das nach dem Vertragstext innerhalb von einem Monat seit Beginn der Versicherung ausgeübt werden kann. Der Einmalbetrag soll dann wieder dem oben genannten Kreditkonto gutgeschrieben werden. "Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung."

Diese Rücktrittserklärung schickten die Kreditnehmer der Citiversicherung, erhielten jedoch eine Einladung zur Citibank, die ihnen (nach dem Bekunden der Eheleute) erklärte, dass sie von dieser Versicherung nicht zurücktreten könnten.

Stellungnahme

1. Restschuldversicherung und Effektivzinsangabe

Citibank zieht über die Provisionen und andere Verbindungen zur Citi-Versicherung einen Nutzen aus der Situation, dass Kreditnehmer praktisch gezwungen werden, eine Lebensversicherung zur Sicherung des Kredites abzuschließen.

Dies wird nun dadurch bestätigt, dass Citibank einen separaten Widerruf der Restschuldversicherung, obwohl vertraglich vorgesehen, nicht akzeptieren will.

Citibank nutzt mit den übersteuerten Versicherungen eine Lücke in der Richtlinie über Konsumentenkredite sowie ihre Umsetzung in § 4 VerbrKrG sowie § 4 PAngV, wonach die Restschuldversicherungsprämie einer Lebensversicherung dann nicht im Effektivzinssatz zu berücksichtigen ist, wenn sie nicht obligatorisch ist.

Während dieser Begriff in Frankreich und anderen Ländern so verstanden wird, dass jede vom Kreditgeber mitabgeschlossene Restschuldversicherung in den Effektivzins einzubeziehen ist, hat Deutschland, Großbritannien und die Niederlande eine Praxis, wonach in der Regel davon auszugehen sei, dass diese Versicherungen nicht obligatorisch seien, wenn keine entsprechende Verpflichtung im Kreditvertrag enthalten sei.

Die Konsequenzen dieser Streitfrage sind nach deutschem Recht enorm: Handelt es sich um eine verpflichtende Lebensversicherung und wurde die Prämie nicht im Effektivzinssatz berücksichtigt, so hat der Kreditnehmer gemäß § 6 VerbrKrG Anspruch auf einen entsprechend reduzierten Zinssatz. Dies bedeutet, dass im wesentlichen die Prämie einschließlich ihrer Finanzierungskosten zurückzuerstatten sind und die Kreditnehmer gleichwohl den Versicherungsschutz beanspruchen können.

2. Auswirkung der RSV auf die Kreditkosten

Eine Berechnung des Ratenkredites mit dem Programm CALS ergibt folgende Werte: Auf einen Kredit von DM 25.034,79 sind DM 903,79 Bearbeitungsgebühr (3 %), DM 11.064,90 Zinsen (0,54 %) pro Monat zu bezahlen. Die Restschuldversicherung kostet insgesamt DM 7.221,10, so dass Gesamtkosten von DM 17.751,69 entstehen.

3. Wucher gemäß § 138 BGB sowie § 6 VerbrKrG

Der angegebene effektive Jahreszins liegt bei 12,97 %. CALS errechnet einen effektiven Jahreszins von 13,12 % p.a., also um 1/10 höher.

Bezieht man die Restschuldversicherung voll in den Kreditpreis mit ein, so errechnet sich ein effektiver Jahreszins von

21,64 %.

Da der Vergleichszinssatz bei 10 % liegt, entspricht dies einer Überschreitung von über 100 %, so dass dieser Kredit sittenwidrig und nichtig wäre. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung bei einer hohen Restschuldversicherung wegen hohen Alters die Sittenwidrigkeitsgrenze heraufsetzen könnte. Auf jeden Fall wäre aber der Effektivzins falsch angegeben, so dass durch eine Herabsetzung des Nominalzinssatzes die Versicherungsprämie de facto herausgegeben werden müsste.

4. Konsequenz

- Es ist den Kreditnehmern zu raten, den Beweis für den rechtzeitigen Widerruf der Restschuldversicherung gut aufzuheben.

- Sie sollten der Bank mitteilen, dass nach ihrer Auffassung der Ratenkredit gegen die guten Sitten verstößt und daher nichtig ist.
- Sie sollten sie ihre Rechte aus § 6 VerbrKrG geltend machen, wonach der Nominalzins entsprechend herabzusetzen ist.

Diese Fragestellung ist von grundsätzlicher Bedeutung für das gesamte Konsumentenkreditverhalten von Citibank, die ganz offensichtlich in den Restschuldversicherungen ein wesentliches Betätigungsfeld gefunden haben, nach dem die sichtbaren Verdienstmöglichkeiten aus dem Zinssatz marktangepasst wurden.

Prof. Dr. Udo Reifner